



ecolutions GmbH & Co. KGaA
Frankfurt am Main, HRB 79650

WKN A0N3RQ – ISIN DE000A0N3RQ3
WKN A0XYM4 – ISIN DE000A0XYM45

Bekanntmachung

Nach Einberufung unserer außerordentlichen Hauptversammlung für Donnerstag, den 21. Mai 2015, in Frankfurt am Main (Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 13. April 2015) hat die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, und die Theolia S.A., Aix-en-Provence, gemäß § 122 Abs. 2 AktG die Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung um weitere Gegenstände und die unverzügliche Bekanntmachung dieser Ergänzung verlangt.

Die Tagesordnung wird deshalb um folgende Punkte (TOP 8,9,10,11,12,13,14 auf Verlangen der PVM Private Values Media AG und TOP 15 und 16 auf Verlangen der Theolia S.A.) erweitert:

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 2 der Satzung der Gesellschaft (Gegenstand des Unternehmens)

Die Gesellschaft soll zukünftig auch als Bestandhalter von unter anderem Photovoltaikanlagen werbend am geschäftlichen Verkehr teilnehmen. Der Gegenstand des Unternehmens soll dazu zukünftig auch das Halten und Verwalten sowie das Betreiben von Anlagen zur Stromerzeugung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien umfassen und zu diesem Zweck der bisherige Gegenstand des Unternehmens ergänzt werden.

Die Kommanditaktionärin PVM Private Values Media AG schlägt vor zu beschließen:

§ 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(1) *Gegenstand des Unternehmens ist:*

- a) *der Abschluss von Finanzgeschäften und das Eingehen von Derivatgeschäften, die unmittelbar oder mittelbar eine Teilhabe an der Entwicklung des Wertes spezieller Emissionsberechtigungen haben, die Projektfinanzierung sowie das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Private Equity Funds (Venture Capital, Buyout, Special Situations, Mezzanine) und Hedge Funds,*

Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen (gemeinsam die "Investitionen") im eigenen Namen und auf eigene Rechnung;

- b) das Halten, die Verwaltung und das Betreiben von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im In- und Ausland durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Tochtergesellschaften sowie*
- c) das Erbringen kaufmännischer, technischer oder sonstiger nicht genehmigungspflichtiger oder zustimmungsbedürftiger Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im In- und Ausland durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Tochtergesellschaften.*

(2) Die Gesellschaft ist des Weiteren zur Anlage des Barvermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung berechtigt, in Wertpapiere aller Art zu investieren.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind, mit Ausnahme solcher Geschäfte und Maßnahmen, die dazu führen, dass der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedürfte, insbesondere mit Ausnahme des Betriebens von Bankgeschäften und der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 32 Abs. (1) des Kreditwesengesetzes. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, bestehende erwerben oder sich an solchen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann Patente, Marken, Lizenzen, Vertriebsrechte und andere Gegenstände und Rechte erwerben, nutzen und übertragen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der im vorstehenden Absatz genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.“

9. Beschlussfassung über die Änderung von § 4 der Satzung der Gesellschaft (Sitz der Gesellschaft)

Der Sitz der Gesellschaft soll von Frankfurt am Main nach Langenhagen in Niedersachsen verlegt werden. Die Kommanditaktionärin PVM Private Values Media AG schlägt zu diesem Zweck vor, zu beschließen:

§ 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Sitz der Gesellschaft ist Langenhagen in Niedersachsen.“

10. Beschlussfassung über die Aufhebung und Neuvernahme des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Dezember 2014 über die Aufhebung von Hauptversammlungsbeschlüssen und über die Rücknahme der Entzugsklage

Am 10. September 2012 haben Kommanditaktionäre der ecolutions GmbH & Co. KGaA trotz Absage durch die persönlich haftende Gesellschafterin eine Versammlung abgehalten und unter Tagesordnungspunkt 7 einen Beschluss über den Entzug des Vertrauens der persönlich haftenden Gesellschafterin und unter Tagesordnungspunkt 8 einen Beschluss über den Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund gefasst. Hiergegen wurde Anfechtungsklage erhoben. Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 12. März 2013 (Az. 3-05 O 114/12) die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in der Berufung mit Urteil vom 18. März 2014 (Az. 5 U 65/13) der Klage stattgegeben und das erstinstanzliche Urteil aufgehoben. Die Revision wurde nicht zugelassen. Dagegen wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt mit dem Ergebnis, dass der Bundesgerichtshof die Revision zugelassen hat. In diesem Verfahren (Az. II ZR 142/14) sollte Termin für die mündliche Verhandlung am 21. April 2015 sein. Dieser Termin wurde vom Bundesgerichtshof aus dienstlichen Gründen aufgehoben.

Zur Umsetzung der Beschlüsse vom 10. September 2012 zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 hat die ecolutions GmbH & Co. KGaA vertreten durch den Aufsichtsrat gegen ihre persönlich haftende Gesellschafterin ecolutions Management GmbH eine Klage auf Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis erhoben. Mit Urteil vom 23. April 2013 (Az. 3-05 O 120/12) hat das Landgericht Frankfurt am Main der Klage stattgegeben. Die ecolutions Management GmbH hat gegen dieses Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main eingelegt. Mit Urteil vom 18. März 2014 (Az. 5 U 90/13) hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen und das erstinstanzliche Urteil aufgehoben. Die Revision wurde nicht zugelassen. Dagegen wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt mit dem Ergebnis, dass der Bundesgerichtshof die Revision zugelassen hat. In diesem Verfahren (Az. II ZR 144/14) sollte Termin für die mündliche Verhandlung am 21. April 2015 sein. Dieser Termin wurde vom Bundesgerichtshof aus dienstlichen Gründen aufgehoben.

Wegen der geänderten Verhältnisse und der nach dem 10. September 2012 immer besser werdenden, konstruktiven Zusammenarbeit wurde der Hauptversammlung vom 19. Dezember 2014 zu Tagesordnungspunkt 13 folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung vorgelegt:

- „a) Die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. September 2012 zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 werden aufgehoben.*

- b) Der Aufsichtsrat wird angewiesen, die Nichtzulassungsbeschwerde der ecolutions GmbH & Co. KGaA beim Bundesgerichtshof (Az. II ZR 144/14) gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in dem Berufungsverfahren auf Entziehung der*

Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin ecolutions Management GmbH zurückzunehmen.“

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 13 wurde von der Hauptversammlung vom 19. Dezember 2014 mit 12.485.973 von 24.550.824 gültigen, abgegebenen Stimmen (50,86 %) und gegen 12.064.851 Nein-Stimmen (49,14 %) bei 30.000 Enthaltungen angenommen.

Die Kommanditaktionärin Theolia S.A., Aix-en-Provence, Frankreich, hat Anfechtungs- und später auch Nichtigkeitsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung vom 19. Dezember 2014 erhoben, unter anderem gegen vorstehenden unter Tagesordnungspunkt 13 gefassten Beschluss. Das Verfahren wird beim Landgericht Frankfurt am Main unter dem Az. 3-05 O 7/15 geführt. Termin zur mündlichen Verhandlung ist auf den 16. Juni 2015 bestimmt worden.

Die Kommanditaktionärin PVM Private Values Media AG schlägt die Aufhebung und Neuvernahme des Beschlusses vom 19. Dezember 2014 vor:

- a) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Dezember 2014 zu Tagesordnungspunkt 13 wird aufgehoben.
- b) Der Beschluss der Versammlung vom 10. September 2012 zu Tagesordnungspunkt 7, dem persönlich haftenden Gesellschafter, Altira Ecolutions Management GmbH das Vertrauen zu entziehen, wird aufgehoben.
- c) Die Hauptversammlung spricht der persönlich haftenden Gesellschafterin Altira ecolutions Management GmbH – nunmehr firmierend unter ecolutions Management GmbH – das Vertrauen aus.
- d) Der Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. September 2012 zu Tagesordnungspunkt 8, dass der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, Altira Ecolutions Management GmbH die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch ein Gericht zu entziehen ist, wird aufgehoben.
- e) Der Aufsichtsrat wird angewiesen, alle zur Ausführung dieses Beschlusses gemäß §§ 112, 287 AktG erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere die im Nachgang zu der abgesetzten außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. September 2012 gefassten Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 und die damit im Zusammenhang stehenden, erhobenen Klagen und eingeleiteten sonstigen Verfahren zurückzunehmen oder soweit dies nicht möglich sein sollte, für erledigt zu erklären oder auf andere Weise zu beenden. Dies schließt die Rücknahme des Revisionsverfahrens beim Bundesgerichtshof (II ZR 144/14) gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ein.

11. Bestellung eines Sonderprüfers zur Überprüfung der Geschäftsführungsmaßnahmen des gerichtlich bestellten geschäftsführenden Vertreters.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat durch einstweilige Verfügung vom 19. September 2012 – Az. 3-5 O 107/12 – der Komplementärin ecolutions Management GmbH die Befugnis entzogen, die Geschäfte der ecolutions GmbH & Co. KGaA zu führen und diese zu vertreten und die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht auf Herrn Udo vom Berg, Düsseldorf, übertragen. Mit Urteil vom 29. Oktober 2012 wurde die einstweilige Verfügung wieder aufgehoben.

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, einen Sonderprüfer gemäß § 142 Abs. 1 AktG zu bestellen, zur Überprüfung ob der gerichtlich bestellte geschäftsführende Vertreter Udo vom Berg und die für diesen handelnden Thomas Waldenmaier und Dr. Thomas Heidel ihre Sorgfalts- und Treuepflichten in Verbindung mit Geschäftsführungsmaßnahmen ordnungsgemäß erfüllt haben.

- a) Der Sonderprüfer soll untersuchen ob der geschäftsführende Vertreter vom Berg selbst die Geschäfte geführt oder durch welche anderen handelnden Personen tatsächlich Entscheidungen getroffen und Geschäftsführungsmaßnahmen vorgenommen wurden und ob gegen die handelnden Personen Schadensersatzansprüche bestehen.
- b) Der Sonderprüfer soll dazu folgende Geschäftsführungsmaßnahmen untersuchen und überprüfen, ob Schadensersatzansprüche gegen die handelnden Personen bestehen:
 - (1) Mandatierung der Rechtsanwälte Meilicke Hoffmann & Partner zur Beratung des geschäftsführenden Vertreters vom Berg
 - (2) Verspätete Einberufung einer Hauptversammlung, um einen Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals anzuzeigen
 - (3) Umsetzung der nichtigen Beschlüsse über die Durchführung von Sonderprüfungen durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erteilung des Prüfungsauftrags und das Inangangsetzen der Prüfungshandlungen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Rechtsanwalt Lars Rodenbach, Societät Dumke & Rodenbach, Partnerschaftsgesellschaft, Rommerskirchen, zum Sonderprüfer zu bestellen.

12. Bestellung eines Sonderprüfers zur Überprüfung von Maßnahmen des Aufsichtsratsratsmitglieds Dr. Dirk Posner im Zusammenwirken mit der Kommanditaktionärin Theolia S.A.

Die Kommanditaktionärin Theolia S.A. hat im April 2012 Herrn Dr. Dirk Posner in den Aufsichtsrat entsandt. Seit den Beschlüssen, die eine Gruppe von Kommanditaktionären am 10. September 2012 gefasst haben und die das Oberlandesgericht in zweiter Instanz für nichtig erklärt hat, hat Herr Dr. Dirk Posner ab November 2012 den Aufsichtsrat als dessen Vorsitzender vertreten.

Dieses Aufsichtsratsmitglied hat ohne wirksame Beschlussfähigkeit eine Reihe von Maßnahmen beschließen lassen und in Abstimmungen für und umgesetzt, die möglicherweise sorgfalts- und treuwidrig und zum Nachteil der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre

sind und die eine Schadensersatzpflicht der handelnden Personen zur Folge haben. Es muss vermutet werden, dass sich Herr Dr. Dirk Posner dabei von gesellschaftsfremden Einzelinteressen der Theolia S.A. leiten lassen, aufgrund deren Entsenderecht er dem Aufsichtsrat angehört, und bewusst und gewollt zum Nachteil der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre gehandelt hat, um eigene Interessen oder Interessen seiner Auftraggeber zum Erfolg zu verhelfen. Sollte die Sonderprüfung diese Vermutung bestätigen ergibt sich aufgrunddessen ein Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen Herrn Dr. Dirk Posner und gegen die Theolia S.A. wegen vorsätzlicher Benutzung ihres Einflusses auf die Gesellschaft zum Schaden der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre.

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, einen Sonderprüfer gemäß § 142 Abs. 1 AktG zu bestellen zur Überprüfung der Maßnahmen und Mitwirkung an Maßnahmen des Herrn Dr. Posner und der Theolia S.A.

Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen überprüft werden:

- a) Einleitung eines aussichtslosen Güteverfahrens zum Zwecke der Verjährungshemmung zur Durchsetzung von verjährten Ansprüchen gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Geschäftsführer und Durchsetzung von Folgemaßnahmen in Verbindung damit durch Beantragen einer aussichtslosen einstweiligen Verfügung.
- b) Mandatierung der Rechtsanwälte Meilicke Hoffmann & Partner zur dauerhaften Beratung des Aufsichtsrats als Ersatz für die Ausübung eigener Kontroll- und Überwachungsfunktionen durch den Aufsichtsrat.
- c) Nicht ordnungsgemäße Ausübung der Kontroll- und Überwachungspflichten.
- d) Verletzung der Vertraulichkeit der Maßnahmen des Aufsichtsrats durch das Hinzuziehen Dritter in die Beratungen des Aufsichtsrats.
- e) Führen eines aussichtslosen Rechtsstreits und Umsetzen von Vollstreckungsmaßnahmen über die Rückzahlung von satzungsgemäß gewährten Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- f) Rücknahme der Berufung durch den Aufsichtsrat und die rechtlichen Berater des Aufsichtsrats vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main in dem ersten einstweiligen Verfügungsverfahren auf Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, um eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts zu verhindern.
- g) Veranlassen einer gerichtlichen Bestellung des Abschlussprüfers.
- h) Verletzung der Pflichten des Aufsichtsrats bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse und beim Bericht an die Hauptversammlung.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Rechtsanwalt Lars Rodenbach, Societät Dumke & Rodenbach, Partnerschaftsgesellschaft, Rommerskirchen, zum Sonderprüfer zu bestellen.

13. Bestellung eines besonderen Vertreters zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main schlägt vor, einen besonderen Vertreter zu bestellen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 147 Abs. 1 AktG unter anderem gemäß § 116, § 117, § 317 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 318 Abs. 1 und 2 AktG gegen die Kommanditaktionärin Theolia S.A., Aix-en-Provence, Frankreich und ihren Generaldirektor (frz. président-directeur général) Fady Khallouf, gegen den Kommanditaktionär Dr. Dirk Posner, sowie gegen die Rechtsanwaltssozialitäten Meilicke Hoffmann & Partner, Graf Kanitz Dr. Schüppen & Partner, FPS Fritze Wicke Seelig, und die Rechtsanwälte Dr. Thomas Heidel, Dr. Susanne Rückert und Dr. Matthias Schüppen wegen und im Zusammenhang mit Vermögensschäden einschließlich der Kosten für die Beauftragung von Dritten, für die Gerichtsverfahren und die Bestellung rechtlicher Berater, die der Gesellschaft entstanden sind durch die unberechtigte und rechtswidrige Einflussnahme auf die Gesellschaft in Verbindung mit den mittlerweile für nichtig erklärten Beschlüssen der Kommanditaktionäre vom 10. September 2012 und der Umsetzung dieser Beschlüsse zum Schaden der Gesellschaft und zum Nachteil der übrigen Kommanditaktionäre, der aufgrund dieser Beschlüsse eröffneten Gerichtsverfahren, namentlich

- a) die Beschlüsse, die Klage und einstweiligen Verfahren auf Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- b) die Bestellung von Sonderprüfern mit unbestimmten Prüfungsaufträgen,
- c) die gescheiterte Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung im November 2012 und
- d) die Gewährung von Sonderleistungen an die genannten Personen und Mitglieder des Aufsichtsrats.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Rechtsanwalt Lars Rodenbach, Societät Dumke & Rodenbach, Partnerschaftsgesellschaft, Rommerskirchen, zum besonderen Vertreter zu bestellen.

14. Bestellung eines Sonderprüfers zur Überprüfung der Überwachungstätigkeit der Aufsichtsratsratsmitglieder Jan R. Prins und Lothar Koch

Der Tagesordnung für den 19. Dezember 2014 ist zu entnehmen, dass im März 2014 auf Vorschlag der Kommanditaktionärin Theolia S.A. die Herren Koch und Prins vom Amtsgericht zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt wurden. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in zweiter Instanz diese Bestellung aufgehoben und stattdessen Herrn Dr. Thomas Büttner und Herrn Dirk Pfeil zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt.

Der Pressemitteilung der Gesellschaft vom 17. September 2014 ist zu entnehmen, das Oberlandesgericht halte die Bestellung von Personen angezeigt, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie ausschließlich das Interesse der Gesellschaft verfolgen und nicht möglicherweise davon abweichende Eigeninteressen einzelner Kommanditaktionäre.

Es muss vermutet werden, dass die Kommanditaktionärin Theolia S.A. für die gerichtliche Bestellung von Herrn Koch und Herrn Prins zu Aufsichtsratsmitgliedern gesorgt hat, um ihre gesellschaftsfremden eigenen Interessen durchzusetzen. In der Vergangenheit hat die Theolia S.A. mehrfach gegen die Feststellung des Jahresabschlusses gestimmt ohne dafür wichtige Gründe benannt zu haben, obwohl die Jahresabschlüsse jeweils ordnungsgemäß waren. Nunmehr hat der Aufsichtsrat mit den genannten Personen in gleicher Weise eine Prüfung und Billigung der Jahresabschlüsse und der Konzernabschlüsse für die Jahre 2012 und 2013 verhindert. Dieser Sachverhalt legt den Verdacht nahe, dass Herr Koch und Herr Prins in Abstimmung und unter Einflussnahme der Theolia S.A. gehandelt haben, um weiteren Schaden anzurichten.

Die PVM Private Values Media AG schlägt daher vor, einen Sonderprüfer gemäß § 142 Abs. 1 AktG zu bestellen zur Überprüfung der Überwachungstätigkeit von Herrn Koch und Herrn Prins und einer unberechtigten Einflussnahme der Theolia S.A. auf die Überwachungstätigkeit.

Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen überprüft werden:

- a) Überwachung, Prüfung und Beschlussfassung sowie Erstellung eines Berichts des Aufsichtsrats in Verbindung mit dem Jahresabschluss und Konzernabschluss 2012 sowie
- b) Überwachung, Prüfung und Beschlussfassung sowie Erstellung eines Berichts des Aufsichtsrats in Verbindung mit dem Jahresabschluss und Konzernabschluss 2013

Es wird vorgeschlagen, Herrn Rechtsanwalt Lars Rodenbach, Societät Dumke & Rodenbach, Partnerschaftsgesellschaft, Rommerskirchen, zum Sonderprüfer zu bestellen.

Sollte der geschilderte Verdacht bestätigt werden durch die Sonderprüfung kündigen wir bereits jetzt an, dass wir der nächsten Hauptversammlung vorschlagen werden, einen besonderen Vertreter zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die beteiligten Aufsichtsratsmitglieder und die Theolia S.A. zu bestellen.

15. Einleitung einer Sonderprüfung und Bestellung eines Sonderprüfers zur Überprüfung von Maßnahmen der Geschäftsführung

Die Theolia S.A., Aix-en-Provence, Frankreich, schlägt vor, einen Sonderprüfer gemäß § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung von Maßnahmen der Geschäftsführung, namentlich der Komplementärin Ecolutions Management GmbH und ihrer Geschäftsführer, den Herren Volker Glaser und Dr. Otmar Weigele, sowie der angabegemäß alleinigen Gesellschafterin der Komplementärin, der LifeJack AG und ihrem Vorstand Herrn Oliver Würtenberger, sowie der möglicherweise faktischen Geschäftsführer, der PVM Private Values Media AG und ihrem alleinigen Vorstandsmitglied Herrn Sascha Magamen im Zusammenwirken mit Frau Anna Wohlthat und den Rechtsanwälten Dr. Martin Bouchon, Herr Florian Stahl und Dr. Robert Safran sowie zur Überprüfung von Maßnahmen der Aufsichtsratsmitglieder Herr Sascha Magsamen, Dr. Jürgen Zierlein und Herr Hans-Georg Möckesch zur Aufdeckung von Pflichtwidrigkeiten seitens der genannten juristischen und natürlichen Personen zum Schaden der ecolutions GmbH & Co. KGaA und ihrer Kommanditaktionäre zu bestellen.

Der Sonderprüfer soll die folgenden Fragen untersuchen:

- a) Haben eine oder mehrere der genannten juristischen und natürlichen Personen unrechtmäßig versucht, in den Jahren 2013, 2014 und 2015 auf eine Liquidation oder Insolvenz der eolutions GmbH & Co. KGaA hinzuwirken?
- b) Haben eine oder mehrere der genannten juristischen oder natürlichen Personen in den Jahren 2013, 2014 und 2015 in unzulässiger Weise Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Geschäftsführung und/oder des Aufsichtsrates der eolutions GmbH & Co. KGaA zum Nachteil der Gesellschaft und/oder ihrer Kommanditaktionäre ausgeübt?
- c) Haben die Herren Volker Glaser, Dr. Otmar Weigele, Sascha Magsamen, Dr. Jürgen Zierlein und Herr Hans-Georg Möckesch in den Jahren 2013, 2014 und 2015 gegen ihre Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 116, 93 AktG verstoßen, indem sie gesellschaftsfremden Dritten wie z.B. Frau Anna Wohlthat und Herrn Oliver Würtenberger bzw. der LifeJack AG vertrauliche Angelegenheiten des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung zur Kenntnis gebracht haben?

Die Theolia S.A. schlägt vor,

Herrn Rechtsanwalt Axel Conzelmann, Baden-Baden, gemäß § 142 Abs. 1 AktG als Sonderprüfer zu bestellen. Der Sonderprüfer kann nach seinem Ermessen die Unterstützung von fachlich qualifizierten Personen, insbesondere einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, heranziehen. Der Sonderprüfer hat jedoch für die geringstmögliche Kostenbelastung der Gesellschaft Sorge zu tragen.

16. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft und Bestellung eines besonderen Vertreters zur Geltendmachung dieser Ansprüche

Die Theolia S.A. schlägt vor,

für den Fall, dass die Sonderprüfung gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt hinreichende Anhaltspunkte für Ersatzansprüche der Gesellschaft, insbesondere Rückforderungs- und/oder Schadensersatzansprüche, gegen die Eolutions Management GmbH, die PVM Private Values Media AG und die LifeJack AG sowie gegen die Herren Volker Glaser, Dr. Otmar Weigele, Dr. Martin Bouchon, Florian Stahl, Dr. Robert Safran, Oliver Würtenberger, Sascha Magsamen, Dr. Jürgen Zierlein, Hans-Georg Möckesch sowie Frau Anna Wohlthat, insbesondere gemäß §§ 93, 116, 117, 317, 318 AktG bzw. §§ 812 ff, 823 ff BGB ergeben, derartige Ersatzansprüche auch gerichtlich geltend zu machen.

Die Theolia S.A. schlägt vor,

Herrn Rechtsanwalt Rainer Crusius, Dresden, gemäß § 147 Abs. 1 AktG als besonderen Vertreter zur Geltendmachung dieser Ersatzansprüche zu bestellen.

Begründung zu TOP 8 des Ergänzungsverlangens

Die Gesellschaft soll in die Lage versetzt werden, zukünftig als Bestandhalterin und Betreiberin von Erneuerbare Energien Anlagen, insbesondere auf dem Gebiet der Photovoltaik auf dem Markt auftreten zu können.

Das Betreiben von Erneuerbaren Energien Anlagen ist ein profitables und zukunftsicheres Geschäft. In den vergangenen Jahren sind zahlreiche Erneuerbare Energien Anlagen errichtet worden. Davon stehen einige zum Verkauf oder bedürfen einer neuen Finanzierung. Aufgrund der regelmäßigen Erlöse aus der Stromeinspeisung würde mit dem Betreiben von Erneuerbaren Energien Anlagen eine dauerhafte Einnahmequelle für die Gesellschaft geschaffen werden können.

Darüber hinaus hält unsere Gesellschaft zwei Erneuerbare Energien Anlagen, bei deren Errichtung und Finanzierung sie mitgewirkt hat. Sie sollen zukünftig selbst bewirtschaftet und betrieben werden.

Aus diesem Grund soll der Unternehmensgegenstand erweitert werden. Zur Klarstellung und Nachvollziehbarkeit erläutern wir die vorgeschlagene Satzungsänderung anbei nochmals im Vergleich zur bisherigen Regelung zum Unternehmensgegenstand.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 1 lit. a) und danach werden die beiden neuen lit. b) und c) eingefügt:

b) das Halten, die Verwaltung und das Betreiben von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im In- und Ausland durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Tochtergesellschaften sowie

c) das Erbringen kaufmännischer, technischer oder sonstiger nicht genehmigungspflichtiger oder zustimmungsbedürftiger Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im In- und Ausland durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Tochtergesellschaften.

Außerdem wird der bestehende Absatz 3 durch die zwei neuen Sätze ergänzt:

Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, bestehende erwerben oder sich an solchen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann Patente, Marken, Lizenzen, Vertriebsrechte und andere Gegenstände und Rechte erwerben, nutzen und übertragen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der im vorstehenden Absatz genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.

Begründung zu TOP 9 des Ergänzungsverlangens

Der Sitz der Gesellschaft soll von Frankfurt am Main nach Langenhagen in Niedersachsen verlegt werden. Die Gesellschaft bedarf derzeit keiner Repräsentanz am Finanz- und Börsenstandort Frankfurt am Main. Der Betrieb von Erneuerbaren Energien Anlagen bedarf darüber hinaus Tätigkeiten, die entweder an der jeweiligen Anlage auszuführen sind oder mithilfe moderner Informationstechnologie von einem beliebigen Ort aus erledigt werden können.

Begründung zu TOP 10 des Ergänzungsverlangens

Die Gerichtsverfahren zu den Beschlüssen von Kommanditaktionären vom 10. September 2012 sollen beendet werden. Die Hauptversammlung am 19. Dezember 2014 hat dafür mit deutlicher Mehrheit beschlossen, dass die Entzugsklage gegen die persönlich haftende Gesellschafterin zurückgenommen werden soll. Gegen diesen Beschluss wurde nach Ablauf der Anfechtungsfrist eine aussichtslose Nichtigkeitsklage erhoben. Einzelne Kommanditaktionäre versuchen weiterhin ihre Auffassungen gegen die eindeutige Beschlusslage und auf Kosten der anderen Kommanditaktionäre durchzusetzen.

Wir sind nicht länger bereit, die Ressourcen unserer Gesellschaft für die Unterhaltung von Rechtsanwälten und uneinsichtigen Kommanditaktionären zu verschwenden. Die Hauptversammlung soll daher erneut über die Aufhebung der Beschlüsse vom 10. September 2012 über den Entzug des Vertrauens und die Erhebung einer Entzugsklage beschließen, um damit rechtliche Sicherheit zu erhalten und Rechtsfrieden in der Gesellschaft eintreten zu lassen.

In unserem Beschlussvorschlag ist uneinheitlich von der „persönlich haftenden Gesellschafterin“, von dem „persönlich haftenden Gesellschafter“, von der „Altira ecolutions Management GmbH“ oder der „ecolutions Management GmbH“ die Rede. Zur Klarstellung und Nachvollziehbarkeit weisen wir daraufhin, dass es sich um die gleiche Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, der das Vertrauen entzogen wurde und gegen die eine Entzugsklage weiterhin anhängig ist, und die weiterhin persönlich haftende Gesellschafterin unserer Gesellschaft ist. Sie hat früher unter Altira ecolutions Management GmbH firmiert und ist zwischenzeitlich in ecolutions Management GmbH umfirmiert worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit beziehen wir uns bei den Beschlussvorschlägen trotz uneinheitlicher Formulierungen auf die ursprünglichen Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung am 10. September 2012 wie sie im Wortlaut im Bundesanzeiger am 13. Juli 2012 veröffentlicht wurden.

Begründung zu TOP 11 des Ergänzungsverlangens

Nach Lage und dem Verlauf der Geschäfte der Gesellschaft seit der am 10. September 2012 abgesagten Hauptversammlung und der gerichtlichen Bestellung von Herrn vom Berg als einstweiligen geschäftsführungsbefugten Vertreter der Gesellschaft am 19. September 2012 ist anzunehmen, dass der bestellte Vertreter Udo vom Berg und sein weiterer Geschäftsführer Thomas Waldenmaier, die am 29. Oktober 2012 mit der Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft beendet haben, und der für diese handelnde Dr. Thomas Heidel einen Exzess bei der Beauftragung von Beratern und

Rechtsanwälten und dadurch verursachten Beratungskosten betrieben haben. Die Gesellschaft wurde in der Amtszeit des Herrn vom Udo vom Berg ausgenommen wie eine Weihnachtsgans. Es ist Fakt, dass im fraglichen Zeitraum der Tätigkeit des gerichtlich bestellten geschäftsführenden Vertreters, und aufgrund der in dieser Zeit beauftragten und begonnenen Maßnahmen Kosten in erheblicher Höhe angefallen sind, die das Vermögen der Gesellschaft ungerechtfertigt belastet haben.

Weiterhin ist aus der Sicht eines objektiven und unbeteiligten Dritten anzunehmen, dass Herr Dr. Heidel insbesondere durch sein auf Außenwirkung gerichtetes Handeln gegenüber dem Rechts- und Geschäftsverkehr im Zeitraum der Tätigkeit des gerichtlich bestellten geschäftsführenden Vertreters faktisch die Geschäfte der Gesellschaft geführt hat. Er ist daher verantwortlich, steht dafür ein und haftet für Sorgfalts- und Pflichtverletzungen wie ein bestellter Geschäftsführer.

Zur Frage des Verlusts der Hälfte des Grundkapitals waren die handelnden Personen offensichtlich nicht in der Lage, ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben. In ihrer eigenen Mitteilung in Verbindung mit der am 12. Oktober 2012 auf den 19. November 2012 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung wird dieses Unterlassen hinter dem Argument versteckt, die Höhe des tatsächlichen Verlusts des Grundkapitals sei weiterhin Gegenstand andauernder Prüfungen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass eine weitere Vielzahl von Rechts-, Sorgfalts- und Treupflichtverletzungen begangen worden sind. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten Personen gegen ihre mandats- und amtsbezogene Pflicht zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verstoßen haben und unberechtigt Informationen sowie Unterlagen weitergeleitet und entgegengenommen haben.

Begründung zu TOP 12 des Ergänzungsverlangens

Die Handlungen einer Gruppe von Kommanditaktionären am 10. September 2012 haben dazu geführt, dass Herr Dr. Dirk Posner Beschlüsse eines vermeintlichen Aufsichtsrats umgesetzt hat und ohne Beschlussfähigkeit zu Lasten der Gesellschaft gehandelt hat.

Ohne einen Zweifel an der Wirksamkeit eines existierenden und vollständigen Aufsichtsrats aufkommen zu lassen, hat Herr Dr. Posner eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, bei denen nicht nur die zugrunde liegende Beschlussfassung nichtig ist sondern auch die Maßnahmen selbst fragwürdig im Hinblick auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit sind.

Zu diesen Maßnahmen gehört die Einleitung von aussichtslosen und unbegründeten Rechtsstreitigkeiten, der Exzess von Kontroll- und Überwachungshandlungen, die offensichtlich jedes sachlichen Grunds entbehren und die vorzeitige Rücknahme der Berufung ein einem Rechtsstreit, der für die Gesellschaft und für die Frage der Legitimation der handelnden Personen von elementarer Wichtigkeit ist. Herr Dr. Posner hat vermutlich die Rechtsanwälte Meilicke Hoffmann & Partner zur rechtswidrigen dauerhaften Beratung des Aufsichtsrats herangezogen. Das verstößt gegen die Ausübung der eigenen Kontroll- und Überwachungsfunktionen durch den Aufsichtsrat und illustriert die eigene Unfähigkeit

ordnungsgemäßer Aufsichtsratsstätigkeit. Die Vorkommnisse in Verbindung mit den Jahres- und Konzernabschlüssen bestätigt einmal mehr diesen Verdacht.

Wir verlangen eine Sonderprüfung, um die Recht- und Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen, der Handlungen und Unterlassungen zu überprüfen.

Begründung zu TOP 14 des Ergänzungsverlangens

Zur Begründung wird auf die Erläuterungen in dem Beschlussvorschlag verwiesen. Sollte hier bewusst und gewollt verhindert worden sein, dass die Gesellschaft über ordnungsgemäß geprüfte und gebilligte Jahres- und Konzernabschlüsse verfügt, stellt diese eine Pflichtverletzung dar, die eine Schadensersatzpflicht der Beteiligten zur Folge hat.

Begründung zu Punkt 15 des Ergänzungsverlangens

Die Komplementärin lässt im ungeprüften verkürzten Konzern-Zwischenabschluss zum 30. September 2014 (dem letzten auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlichten Finanzbericht) verlautbaren, dass sie seit Herbst 2012 eine umfangreiche Restrukturierung des Unternehmens mit dem Ziel, die Kosten erheblich zu senken und die Konzernstruktur zu vereinfachen, betreibt. Sie hat daher angabegemäß bereits mehrere Gesellschaften aus dem Konzernkreis liquidiert oder veräußert. In diesem Zusammenhang prüft die Komplementärin angabegemäß u.a. auch einen Verkauf der Minderheitsbeteiligung Turboatom, Indien „an den Hauptgesellschafter, den sie nicht namentlich bezeichnet.

Im Hinblick auf die Veräußerung von Konzerngesellschaften hat die Theolia S.A. des Weiteren zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Komplementärin die Solarpark Schipkau Verwaltungs GmbH an die LifeJack AG, vertreten durch ihren alleinigen Vorstand, Herrn Oliver Würtenberger, veräußert hat, welche die Beteiligung sodann unter der veränderten Firma HPC Verwaltungs GmbH an die PVM Private Values Media AG, vertreten durch ihren Alleinvorstand, Herrn Sascha Magsamen weiterveräußerte. Die LifeJack AG, vertreten durch ihren Alleinvorstand Oliver Würtenberger soll ausweislich des vorbezeichneten Konzernzwischenabschlusses nunmehr alleinige Gesellschafterin der Komplementärin sein.

Dem vorbezeichneten Konzern-Zwischenabschluss zum 30. September 2014 ist des Weiteren zu entnehmen, dass die Komplementärin angeblich zwar kontinuierlich geschäftliche Optionen prüfte, aber letztlich im Berichtszeitraum keine neuen Projekte entwickeln konnte. Auch den derzeit sonst öffentlich zugänglichen Informationen kann keinerlei wesentliche operative Geschäftstätigkeit seitens der Komplementärin entnommen werden. Die Nachfrage der Theolia S.A. auf der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Dezember 2014, wie die Komplementärin den sog. going concern rechtfertigen wolle, konnte die Komplementärin nach Auffassung der Theolia S.A. nicht ausreichend beantworten.

Die Komplementärin ließ vielmehr in der Hauptversammlung am 19. Dezember 2014 verlautbaren, dass die Gesellschaft nur noch 2 Mitarbeiter beschäftige und vorbehaltlich außerordentlicher Ereignisse lediglich für weitere 6 Monate über Liquidität zur Fortführung der Gesellschaft verfüge. Des Weiteren hat die Komplementärin bei der Kommanditaktionärin Theolia S.A. mit Schreiben der Geschäftsführer der Komplementärin, der Herren Volker Glaser und Dr. Otmar Weigele, vom 19. März 2015 ein Darlehen angefragt,

da sich die Liquidität wie im Dezember 2014 nicht verbessert hat und die Gesellschaft nunmehr ernsthaft eine Zwischenfinanzierung benötige.

Vor diesem Hintergrund steht zu befürchten, dass die Geschäftsführung im Zusammenwirken mit den vorgenannten natürlichen und juristischen Personen bereits seit einiger Zeit unrechtmäßig einen „Ausverkauf“ der Gesellschaft betreibt, ohne dass sie für eine operative Lebensfähigkeit der Gesellschaft sorgt, was als eine faktische Liquidation angesehen werden könnte, die nicht durch einen Beschluss der Kommanditaktionäre legitimiert ist und Ersatzansprüche der Gesellschaft begründen kann.

Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Ergänzungsverlangen:

Die persönlich haftende Gesellschafterin unterstützt den Beschlussvorschlag der Kommanditaktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands. Sie unterstützt auch den Vorschlag für eine Sitzverlegung und den Umzug in strukturell günstigere Regionen.

Hinsichtlich der Beschlussfassung über die Beendigung der Entzugsklage nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin keine Stellung und möchte den Kommanditaktionären die Entscheidung dazu überlassen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt zu den weiteren vorgeschlagenen Sonderprüfungen keine Stellung in Bezug auf ihren Inhalt und ihren Zweck. Unsere Kommanditaktionäre sollen entscheiden, ob Maßnahmen und Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Aufsichtsrats, einzelner Kommanditaktionäre und ihrer Organmitglieder und Berater zum Gegenstand von Sonderprüfungen gemacht werden sollen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin weist jedoch darauf hin, dass eine Sonderprüfung, die Kommanditaktionäre am 10. September 2012 beschlossen haben und danach umzusetzen versucht haben, ergebnislos verlaufen ist, weil Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang zu allgemein und zu unbestimmt waren, um zu einem verwertbaren Prüfungsergebnis führen zu können. Diese ergebnislose Sonderprüfung hat einen größeren sechststelligen Betrag als Aufwand verursacht.

Die derzeitige finanzielle Ausstattung der Gesellschaft lässt für derartige oder vergleichbare Sonderprüfungen keinen Spielraum. Die persönlich haftende Gesellschafterin will nicht verhindern, dass Kommanditaktionäre einzelne Maßnahmen überprüfen lassen. Sie regt aber an, sie auf die absolut notwendigen und wirkungsvollsten Prüfungen zu beschränken.

Weiter möchten wir vor allem den kleineren Kommanditaktionären mitteilen, dass die Entwicklung der Gesellschaft aufgrund von Streitigkeiten zweier größerer Kommanditaktionäre äußerst bedauerlich ist. Gegen die Ecolutions GmbH & Co. KGaA wird ein beispielloser Krieg geführt, der insbesondere das Kapital aller Kommanditaktionäre vernichtet. Leider waren bisher alle Versuche eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung für alle Beteiligten herbeizuführen, vergeblich. Sogar die Einheits-KGaA, in der die Kommanditaktionäre alle Rechte wie in einer normalen Aktiengesellschaft haben, welche von der Geschäftsführung und vom damaligen Aufsichtsrat in die Wege geleitet wurde, ist bedauerlicherweise von der Theolia SA unter Androhung von juristischen Schritten leider nicht umgesetzt worden. Zum Wohle der Gesellschaft wäre ein harmonisches Miteinander beider Kommanditaktionäre sehr wünschenswert.

Die ecolutions Management GmbH hat den Aufsichtsrat darauf hingewiesen, dass er eine Stellungnahme zu den Ergänzungsverlangen abgeben sollte. Eine solche Stellungnahme seitens des Aufsichtsrats hat die ecolutions Management GmbH bis zur Veröffentlichung an den Bundesanzeiger indes nicht erhalten.

Frankfurt am Main, im April 2015
ecolutions GmbH & Co. KGaA

ecolutions Management GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin